

Antrag der Fraktion der CDU

Das Basiskompetenzjahr für Bremen: Ein solides Fundament für jede Bildungsbiografie – frühzeitig, gezielt und gerecht – Änderung des Bremischen Schulgesetzes (Brem-SchulG)

Das Land Bremen sieht sich seit Jahren mit tiefgreifenden strukturellen Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung konfrontiert: Eine überdurchschnittlich hohe Armutsquote bei Kindern, ein hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund sowie flächendeckende Sprachdefizite bei Vorschulkindern prägen die Ausgangslage und sorgen vielfach in Summe dafür, dass wir von Chancengerechtigkeit in unserem hiesigen Bildungssystem viel zu weit entfernt sind.

Laut Daten der Bertelsmann Stiftung lebten im Jahr 2023 in Bremen 38,7 % aller Kinder in Armut – der bundesweite Höchstwert. In Bremen lag der Anteil der Kinder unter sechs Jahren mit Migrationshintergrund zuletzt bei 63,5 %, in Bremerhaven sogar bei über 70 % (Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2023). Viele verfügen dabei nur über eingeschränkte Deutschkenntnisse. Die jüngsten Ergebnisse der PRIMO-Sprachstandserhebungen für das Jahr 2024 zeigen dann auch, dass mittlerweile im Durchschnitt bereits 48,5 % der Kinder in Bremen und mehr als 65 % der Kinder in Bremerhaven vorschulischen Sprachförderbedarf aufweisen. In besonders belasteten Stadtteilen betrifft dies sogar mehr als 70 % der getesteten Kinder.

Zugleich erleben viele Kinder bei der Einschulung auch Defizite in sozial-emotionaler Reife, Konzentrationsfähigkeit sowie in grundlegenden kognitiven und motorischen Kompetenzen. Besonders betroffen sind Kinder ohne oder mit nur unregelmäßiger Kita-Erfahrung. Studien, etwa die des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Bertelsmann Stiftung, zeigen, dass diese Kinder bei Schuleintritt in nahezu allen Kompetenzfeldern (Sprache, Sozialverhalten, Motorik) signifikante Rückstände aufweisen. Trotz des überproportional hohen Förderbedarfs liegt die Betreuungsquote von Kindern im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren im Land Bremen mit 88,1 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 93,2 % (Destatis 2023). In sozial benachteiligten Quartieren ist die Quote mitunter sogar noch geringer. Kinder mit dem größten Förderbedarf haben damit nach wie vor die geringsten Chancen auf frühkindliche Bildungsbeteiligung. Der Start in die individuelle Bildungskarriere vieler Kinder in Bremerhaven und Bremen könnte vielfach nicht ungünstiger organisiert sein.

Die bisherige Förderpraxis im frühkindlichen Bildungsbereich hat augenscheinlich nicht ausgereicht, um diese tiefverwurzelten soziodemografischen Ungleichgewichte in Bremerhaven und Bremen zu mindern. Noch immer ist die Förderung in den Kitas stark vom Elternengagement, von individuellen Einrichtungen und von regional verfügbaren Betreuungsplätzen abhängig. Zwar wird mit dem Kita-Brückenjahr seit 2022 ein erster Schritt unternommen, um Kinder mit Förderbedarf im Jahr vor der Einschulung stärker zu erreichen. Doch dieses Konzept blieb Stückwerk, beschränkt sich weitgehend auf sprachliche Förderung und entfaltet bislang keine systematische Wirkung. Ein von der CDU-Bürgerschaftsfraktion zuvor eingebrachter Antrag zur Einführung einer verbindlichen Vorschule (Drs. 21/157) wurde von der Regierungskoalition abgelehnt. Statt einer konsequenten institutionellen Neuerung wurde mit

dem besagten Kita-Brückenjahr lieber eine Zwischenlösung eingeführt, die wichtige Zielgruppen nicht zuverlässig erreicht und bildungspolitisch leider keine nachhaltige Wirkung entfaltet.

Mit dem Basiskompetenzjahr (KiBa) legt die CDU-Bürgerschaftsfraktion einen neuen, integrativen und rechtlich verbindlichen Vorschlag vor, um allen Kindern in Bremerhaven und Bremen die notwendigen Basiskompetenzen für einen erfolgreichen Start in die Grundschule zu vermitteln. KiBa richtet sich an alle Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung und ist als eigenständige, verpflichtende Bildungsmaßnahme ausgestaltet. Es basiert auf dem Bildungsplan 0–10 Jahre und verankert zentrale Basiskompetenzen – insbesondere die sprachliche Entwicklung, Literacy (also schriftsprachliche Vorläuferkompetenzen), mathematisches Grundverständnis, sozial-emotionale Kompetenzen und Motorik – als systematische Lernziele im letzten Kita-Jahr. KiBa kombiniert alltagsintegrierte Förderung mit gezielten Förderangeboten im institutionellen Rahmen. Über Sprachförderung hinaus sollen auch Schrift-, Zahlen- und Lernmethoden-Kompetenzen aufgebaut werden. Kinder mit besonderem Bedarf werden frühzeitig identifiziert, und zwar durch eine verpflichtende Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung. Die Teilnahme am KiBa wird verbindlich, sobald hierbei ein Förderbedarf festgestellt wird. Zudem wird die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen priorisiert und durch behördliche Platzvergabe abgesichert. Die aktive Elternarbeit wird intensiviert, mehrsprachig ausgestaltet und mit niedrigschwelliger Ansprache umgesetzt.

Die Defizite des im Jahr 2022 eingeführten sogenannten Kita-Brückenjahr sollen mit dem KiBa ausgeglichen werden. Bei dem Kitabrückenjahr wurde weder ein verbindliches Curriculum gesetzlich verankert, noch war die Teilnahme für alle förderbedürftigen Kinder rechtlich verpflichtend ausgestaltet. Auch eine Sanktionierung bei Nicht-teilnahme ist bislang nicht möglich. Die gesetzliche Verankerung in § 36 BremSchulG bleibt inhaltlich allenfalls vage und bietet keine durchsetzbaren Steuerungsinstrumente. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern das Angebot nicht nutzten, bleiben in der Konsequenz weiterhin unversorgt.

Das Basiskompetenzjahr (KiBa) setzt hier an und geht strukturell, inhaltlich und rechtlich entscheidend über das Brückenjahr hinaus. Es ersetzt nicht nur die bisherige Förderlogik durch ein universell verbindliches Modell, sondern schafft mit der Änderung von § 36 BremSchulG auch den nötigen gesetzlichen Rahmen. KiBa wird damit nicht als Übergang, sondern als eigenständiger Bildungsbaustein konzipiert – für alle Kinder im Vorschulalter, unabhängig vom Elternwillen, und mit klaren Qualitätsstandards, behördlicher Steuerung und institutioneller Anbindung.

Bremen übernimmt damit Best-Practice-Modelle aus Hamburg und Berlin, ergänzt um ein spezifisch bremisches Förder- und Verwaltungsmodell, das sowohl rechtlich durchsetzbar als auch praktisch umsetzbar ist. KiBa stellt somit einen echten Systemwechsel dar: von punktuellen Maßnahmen zu einer verbindlich geregelten, strukturell eingebetteten Bildungsphase – frühzeitig, gezielt und gerecht.

An der Idee eines verpflichtenden Vorschuljahres ist langfristig festzuhalten. Wir müssen jedoch feststellen, dass die momentanen räumlichen Kapazitäten in den Grundschulen nicht ausreichen, um die förderbedürftigen Kinder dort zu betreuen. Daher sollte kurzfristig zunächst ein KiBa eingeführt werden, das an das Vorschulkonzept angelehnt ist – gerade in den Zeiten, in denen Bremen in der Lage ist, ausreichend Kita-Plätze zur Verfügung zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I. Einführung eines Basiskompetenzjahres (KiBa)

1. Die Bremische Bürgerschaft erkennt an, dass zu viele Kinder im Land Bremen mit erheblichen sprachlichen, kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Entwicklungsrückständen in die hiesige Grundschule eintreten, was ihre individuellen Bildungschancen mitunter nachhaltig negativ beeinträchtigt. Die bisherigen, teils un-systematischen Maßnahmen reichen augenscheinlich nicht aus, um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen.

2. Die Bremische Bürgerschaft fordert den Senat vor diesem Hintergrund dazu auf,
 - a. ein verpflichtendes vorschulisches Bildungsangebot für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung einzuführen und hierfür die administrativen, räumlichen, personellen und pädagogischen Grundlagen zu schaffen. Dieses Basiskompetenzjahr (KiBa) dient fortan der gezielten Förderung grundlegen-der Kompetenzen in den Bereichen
 - i. Sprache,
 - ii. frühe Literacy,
 - iii. mathematisches Denken,
 - iv. sozial-emotionale Entwicklung,
 - v. Motorik sowie
 - vi. Lernverhalten;

 - b. dafür Sorge zu tragen, dass die hiermit im Zusammenhang stehende Förderung in der Regel im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden erfolgt und in einer Kindertageseinrichtung oder in einer von der zuständigen Be-hörde anerkannten vorschulischen Einrichtung realisiert wird;

 - c. das Basiskompetenzjahr so auszugestalten, dass es auf einem landesweit einheitlichen Bildungsrahmen basiert und fortan einen verbindlichen Be-standteil des öffentlichen Bildungssystems des Landes Bremens darstellt. Es richtet sich vorrangig an Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, schließt jedoch alle Kinder im Vorschulalter ein. Die Durchführung erfolgt durch qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal. Die Teilnahme am KiBa ist verpflichtend und wird durch eine gesetzliche Grundlage in § 36 Brem-SchulG geregelt;

 - d. alle organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um das Basiskompetenzjahr im Land Bremen nach Möglichkeit bereits zu Beginn des Kita-Jahres 2026/27 verbindlich einzuführen. Dies umfasst insbesondere
 - i. die zielgerichtete Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze mit Sprachförder-kapazität,
 - ii. die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Personalschlüssels,
 - iii. Fortbildungsangebote zur Qualifizierung der Fachkräfte für die Um-setzung des KiBa,
 - iv. Ausbau und Vertiefung der Kooperation zwischen Kita und Grund-schule,
 - v. die Durchführung mehrsprachiger Elterninformationskampagnen und begleitender Elternberatungen zum KiBa insbesondere auch im Hin-blick auf die Erhöhung der Bereitschaft der datenschutzkonformen Verwendungen bzw. Weitergabe von Sprachstandserhebungen

durch Erzieherinnen und Erziehern sowie Sprachassistenten in den Kindertageseinrichtungen,

vi. die Entwicklung und Umsetzung eines Monitoringsystems zur Qualitätssicherung und Evaluation.

e. der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung anlassbezogen über den Fortgang des Vorhabens zu berichten.

f. die rechtlichen Rahmenbedingungen neben § 36 BremSchulG anzupassen, bzw. zu schaffen, die ein solches KiBa ermöglichen; insbesondere § 65 BremSchulG so anzupassen, dass ein Verstoß gegen die verbindliche Teilnahme am KiBa eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge ferner beschließen:

II. Gesetzesänderung: Änderung des Bremischen Schulgesetzes (Brem-SchulG)

Das Bremische Schulgesetz (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. 2005, S. 260, 388, 398), zuletzt mehrfach geändert, Inhaltsverzeichnis und §§ 15, 22, 30, 37a, 38, 49, 68 neu gefasst, bisheriger § 73 wird § 69 und neu gefasst sowie §§ 27, 69 bis 72a aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 326), wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Alle Kinder, die im übernächsten Kalenderjahr schulpflichtig werden, nehmen verpflichtend an einem standardisierten Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teil. Diese Sprachstandsfeststellung findet in der Regel im vierten Lebensjahr des Kindes statt. Sie dient der frühzeitigen Erkennung von sprachlichen Förderbedarfen. Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf können in den darauffolgenden Jahren erneut getestet werden, um den Entwicklungsstand und die Wirksamkeit frühzeitiger Fördermaßnahmen zu bewerten.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Kinder, bei denen im Rahmen der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 1 ein sprachlicher Förderbedarf festgestellt wird, nehmen im Schuljahr vor der Einschulung verpflichtend an einem Basiskompetenzjahr teil. Liegen bei einem Kind mit sprachlichem Förderbedarf im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 4 die Einschulungsvoraussetzungen nicht vor und nimmt dieses Kind bereits an einem Basiskompetenzjahr teil, nimmt es auch im folgenden Jahr am Basiskompetenzjahr teil. Dieses dient der gezielten Förderung sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und lernmethodischer Kompetenzen. Die Teilnahme am Basiskompetenzjahr erfolgt in einer Kindertageseinrichtung oder einer durch die zuständige Behörde anerkannten vorschulischen Einrichtung.

3. Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:

(7) Die zuständige Behörde kann geeignete Einrichtungen benennen und den Erziehungsberechtigten eine Platzzuweisung erteilen. Die Teilnahme erfolgt regelmäßig und verbindlich; die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme des Förderangebots Sorge zu tragen.

(8) Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 7 nicht nach, kann die Schulbehörde zur Sicherstellung der Förderung geeignete Maßnahmen treffen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Platzzuweisung haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Das Nähere zur Durchführung des Basiskompetenzjahres, insbesondere zur inhaltlichen Ausgestaltung, zur Mindestdauer, zu Kooperationsverpflichtungen sowie zur Qualifikation des einzusetzenden Personals, regelt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung.

Sandra Ahrens, Yvonne Averwesser, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU